

I. Geltung

Lieferungen, Leistungen, Angebote, Auftragsannahmen, Vertragsabschlüsse und sonstige rechts geschäftliche Erklärungen unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden schliessen wir prinzipiell aus, es sei denn wir haben diese in schriftlicher Form anerkannt und bestätigt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

II. Vertragsabschluss

1. Eine Bestellung des Kunden bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit einer Auftragsbestätigung. Wir behalten uns vor, Waren auch ohne Auftragsbestätigung auszuliefern. Wir sind berechtigt, Bestellungen ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Bis zu unserer Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung einer Bestellung ist der Kunde innerhalb einer angemessenen, mindestens fünfjährigen Frist gebunden. Ein Rücktritt von einer Bestellung innerhalb der Fünftagesfrist kann nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und nur gegen Ersatz aller aufgelaufenen Kosten erfolgen.
2. Unsere Angebote sind bis zur Annahme stets freibleibend. Angebote, Offerte, etc. die von uns erstellt und übermittelt werden, sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als für einen Zeitraum bindend abgegeben werden.

III. Lieferung

1. Sollte auf der Bestätigung der Bestellung nichts Gegenteiliges vereinbart sein, erfolgt die Lieferung unfrei ab Werk (EXW Incoterms 2000, 6. Revision), unbeladen.
2. Auch bei anderer Lieferungsart als nach Absatz 1 geht bei verkehrsbühlicher Versendung (Bahn, Post, Paketdienst, Spediteur, Frachtführer usw.) mit Übergabe der Ware an den Transporteur, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers die Preisgefahr auf den Abnehmer über. Eine verkehrsbühliche Versendung wird vom Abnehmer jedenfalls genehmigt.
3. Die Lieferzeit wird jeweils einzelvertraglich vereinbart. Lieferzeiten werden von uns eingehalten. Es wird – außer bei ausdrücklichen Fixgeschäften – eine Nachfrist zur Lieferung von 4 Wochen gewährt. Bei Lieferung innerhalb dieser Nachfrist verzichtet der Abnehmer auf die Geltendmachung von Verspätungsschäden. Nach Ablauf der Nachfrist wird der Abnehmer innerhalb von 48 Stunden erklären, ob er weiterhin auf Vertragserfüllung besteht oder vom Vertrag zurücktritt, wobei wir von unserer Verpflichtung zur Nachlieferung des Fehlenden frei werden, wenn diese Erklärung nicht fristgerecht erfolgt. In diesem Fall kann der Abnehmer keinerlei Ansprüche gegen uns geltend machen. Ein etwaiger Verspätungsschaden oder Nichterfüllungsschaden des Abnehmers ist der Höhe nach mit maximal 1 % des Auftragswertes der nicht oder verspätet gelieferten Ware gedeckelt; ein darüber hinausgehender Schaden kann vom Abnehmer nicht verlangt werden.
4. Beschädigungen und abweichende Mengen zum Lieferschein sind sofort beim Empfang der Ware unter Geltendmachung der Ansprüche vom Frachtführer / der Spedition auf dem Frachtbrief niederzuschreiben als auch bestätigen zu lassen.
5. Wird ein vereinbarter Termin überschritten gibt es dem Kunden das Recht, uns zur Erklärung binnen zwei Wochen aufzufordern, ob wir aus dem Vertrag zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Wird keine Erklärung abgegeben kann der Kunde von diesem zurücktreten, soweit die Erfüllung für ihn ohne Interesse ist.
6. Bei Nichtabholung bzw. bei nicht termingerechter oder nicht vollständiger Abholung der Ware durch den Abnehmer geht die Gefahr mit dem Ende des vereinbarten Abholungstages auf den Abnehmer über. Wir lagern die Ware auf Kosten und Gefahr des Abnehmers, wobei eine angemessene Entschädigung für die Lagerung verrechnet wird bzw. versenden wir die Ware auf Kosten des Kunden an diesen, damit gilt die Ware als abgenommen. Wir haften hierbei nur für grobes Verschulden und sind für eventuell eintretende Veränderungen der Ware aufgrund von Handhabung und Lagerung nicht verantwortlich. Ebenso im Fall jedes Annahmeverzuges, wobei der Abnehmer uns sämtliche aus der verzögerten Abnahme oder Nichtabnahme entstehende Kosten, Aufwendungen und Schäden zu ersetzen hat. Weiters sind wir berechtigt in diesem Fall, vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von 10 Werktagen zurückzutreten, und sind berechtigt, als Verspätungsschaden und/oder Nichterfüllungsschaden 10 % des Auftragswertes der nicht abgeholten Ware (ohne Ausschluss eines weitergehenden Schadenersatzes) vom Abnehmer zu verlangen.
7. Im Falle der Erbringung der Leistung in Teilleistungen ist der Abnehmer im Falle einer verzögerten Lieferung nicht berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich der noch ausstehenden Teilleistungen oder weiteren ausstehenden Verträgen zurückzutreten, und werden diese Teilleistungen daher entsprechend des ursprünglich vereinbarten Sukzessivlieferungsvertrages abgewickelt.
8. Bei Übersendung einer Probe oder eines Modells kann sich der Abnehmer ein ungefähres Bild vom Produkt machen. Die Eigenschaften der Probe oder des Modells gelten nur dann als zugesichert, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist.
9. Wir verkaufen unsere Waren unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Eine Abtretung etwaiger Rechte aus den Einkaufsverträgen kann der Abnehmer nicht verlangen.
10. Der Abnehmer hat die Verpflichtung, die von uns gelieferte Ware sach- und fachgerecht zu lagern. Der Abnehmer weist uns über Aufforderung binnen 48 Stunden die sachgerechte Lagerung nach. Wird dieser Nachweis nach Aufforderung nicht erbracht, wird bei einer Veränderung der Ware, die die Folge einer unsach- oder un-fachgerechten Lagerung sein kann, unwiderleglich vermutet, dass der Abnehmer die Ware nicht sachgerecht gelagert hat.
11. Für den Umfang der Lieferung/Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
12. Technische Änderungen, die den Gebrauchswert des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigen, bleiben uns vorbehalten, soweit sie dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der Belange beider Parteien zumutbar sind.
13. Die in Prospekten, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten ect. enthaltenen Angaben über Abmessungen, sonstige Leistungs- und Verbrauchsdaten und dergleichen sind nur verbindlich, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden; hierin liegt jedoch nicht die Zusage einer Eigenschaft. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Gewichtangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet werden; hierin liegt jedoch nicht die Zusage einer Eigenschaft.
14. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.
15. Sofern sich nach Angebotsabgaben aufgrund neuer oder geänderter rechtlicher Vorschriften oder neuen Forderungen von Behörden und Prüfstellen Änderungen der vertraglichen Verpflichtungen ergeben, sind wir befugt, unsere Lieferungen und Leistungen anzupassen; diesbezügliche Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
16. Die Rücknahme von Material(ien) aus unseren Lieferungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

IV. Preise, Zahlung, Zurückbehaltung

1. Unsere Preise verstehen sich in der jeweils fakturierten Währung netto zzgl. Umsatzsteuer. Sie gelten ab Werk bzw. ab Lager. Es gelten ausschließlich jene Preise, welche am Tag der Lieferung Gültigkeit haben. Mangels gegenseitiger Vereinbarung sind unsere Forderungen Zug um Zug gegen Übergabe der Ware und Übermittlung einer Rechnung abzugsfrei zur Zahlung fällig.
2. Falls bis zum Liefertag Änderungen der Preisgrundlage eintreten, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung unserer Preise vor. Dies gilt jedoch nur für Lieferfristen von mehr als 3 Monaten und für Preisänderungen bis zu 10 %. Bei höheren Sätzen ist eine erneute Preisvereinbarung erforderlich. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, haben wir das Recht, uns innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Anzeige von dem Vertrag zu lösen.
3. Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.
4. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen.
5. Teillieferungen werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zahlung oder einen Teil derselben aus Gründen von Gegenansprüchen zurückzuhalten oder Gegenansprüche einschließlich solcher aus Reklamationen zur Aufrechnung zu bringen. Gegenüber unseren Ansprüchen ist auch eine Zurückbehaltung unzulässig.
7. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassokosten, die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, sowie Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart (§ 1333 Abs. 2 ABGB).
8. Mahnkosten, Wechselspesen und Inkassospesen zumindest im Ausmaß der VO BGBl 141/1996 sowie Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung trägt vereinbarungsgemäß der Abnehmer. Bei Zahlungszielüberschreitungen sind wir überdies nicht verpflichtet, Lieferungen aufgrund anderer Verträge oder andere ausstehende Lieferungen durchzuführen.
9. Zahlungen des Abnehmers werden von uns ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet, die als Grundlage Lieferungen haben, deren Waren bereits verarbeitet oder weiterveräußert sind. Der Abnehmer ist verpflichtet, uns binnen 48 Stunden nach schriftlicher Aufforderung bekannt zu geben, ob eine von uns durchgeführte Lieferung bereits verarbeitet oder weiterveräußert ist.
10. Die Rechnungslegung erfolgt von uns am Tag der Lieferung bzw. Bereitstellung der Ware.
11. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
12. Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, werden unsere sämtlichen Forderungen – auch im Falle einer Stundung – sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen bare Vorauszahlung auszuführen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
13. Bei Zahlungsverzug haben wir das Recht, vom einzelnen Vertrag und anderen bestehenden Verträgen ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten und / oder für noch ausstehende Lieferungen unter Aufhebung des Zahlungszieles die Barzahlung vor Übergabe der Ware an den Transporteur oder den Abnehmer zu verlangen. Ebenso bei Verschlechterung der finanziellen Situation, wie insbesondere Exekutionsmaßnahmen gegen den Abnehmer.

V. Stornogeühren

Für den Fall einer Stornierung zu einer bestehenden Bestellung nach Ablauf der Stornofrist von 5 Werktagen, bezogen auf das Erstelldatum der Auftragsbestätigung, wird dem Abnehmer folgende Stornogebühr in Rechnung gestellt

- 1 bis 10 Werktage nach Ablauf der Stornofrist 15% des Nettoauftragswertes
- 11 bis 30 Werktage nach Ablauf der Stornofrist und mindestens 15 Werktage vor Auslieferung der bestätigten Ware 50% des Nettoauftragswertes
- 11 bis 30 Werktage nach Ablauf der Stornofrist und 3 Werktage vor Auslieferung der bestätigten Ware 100% des Nettoauftragswertes

Diese Stornogebühr unterliegt nicht der richterlichen Mäßigung. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt der Firma Biotech Energietechnik GmbH vorbehalten.

VI. Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung, Mängelansprüche

1. Der Abnehmer hat die Verpflichtung, die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung beim Abnehmer oder sonstigen Dritten, der die Ware abnimmt ordnungsgemäß zu untersuchen oder für deren Untersuchung Sorge zu tragen, und sämtliche Mängel unmittelbar an die Untersuchung anschließend, längstens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach dem in Absatz 1 definierten Zeitpunkt schriftlich zu rügen. Der Abnehmer hat die Mängel zu bezeichnen. Mängel, die bei sofortiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber nach 10 Tagen ab Erhalt der Ware zu rügen. Bei Auftreten eines Mangels hat sich der Abnehmer der Be- oder Verarbeitung der Ware zu enthalten und dafür zu sorgen, dass die Ware sich keinesfalls verändert. Er hat diese sach- und fachgerecht zu lagern und hand zu haben. Sollten (auch versteckte) Mängel vor Beginn der Verarbeitung oder Bearbeitung nicht gerügt werden, gilt die Ware als genehmigt.
2. Für Mängel, die außerhalb dieser Frist von 10 Tagen ab Erhalt angezeigt werden oder bei denen mit der Ver- oder Bearbeitung der Ware bereits vor Erhebung der Mängelrüge begonnen wurde, ist jede Haftung aus welchem Rechtsgrund auch immer, ausgeschlossen.
3. Bei Auftreten von Mängeln werden wir nach unserer Wahl, nachbessern, das Fehlende nachtragen, oder die mangelhafte Ware durch eine mangelfreie austauschen. Der Abnehmer hat kein Recht auf sofortige Preisminderung oder Wandlung oder die Geltendmachung eines sonstigen Rechtsbehelfes. Im Falle der Mängelbehebung tragen wir die Kosten für das Material. Darüber hinausgehende Kosten hat der Abnehmer zu tragen. Für gebrauchte Anlagen und Anlageteile wird keine Haftung (Gewährleistung, Schadenersatz) übernommen.
4. Eine Forderung, die sich auf Gewährleistungsansprüche des Abnehmers stützt, ist binnen 24 Monaten ab dem Lieferzeitpunkt beim hierfür zuständigen Tribunal geltend zu machen. Auch gegen eine etwaige Forderung von uns, die durch Klage erhoben wird, ist die Einwendung von Forderungen, die sich auf Gewährleistungsansprüche stützen, lediglich innerhalb dieser Frist von 24 Monaten ab dem Lieferzeitpunkt maßgebend.
5. Schadenersatzansprüche des Kunden die auf Behebung eines Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind.
6. Nach begonnener Verarbeitung sowie Entnahme aus dem Warenlager zu Verkaufs- oder sonstigen Zwecken ist jede Haftung unsererseits ausgeschlossen.

7. Schadenersatzansprüche bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und sind ihrer Höhe nach durch den Faktorenwert der jeweiligen Lieferung begrenzt. Es wird kein Ersatz für entgangenen Gewinn oder Mängelfolgeschaden geleistet. Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt drei Jahre ab Gefahrenübergang. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

8. Einvernehmlich wird die Anwendung des sog. Händlerregresses ausgeschlossen und verzichtet der Kunde auf die Geltendmachung von Regressansprüchen aus dem Titel der Produkthaftung (§ 12 PHG) und Gewährleistung (§ 933 b ABGB) sofern der Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

9. Im Fall der Erfüllung eines Vertrages in Teilleistungen vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass die Mangelhaftigkeit einer oder mehrerer Teilleistungen den Abnehmer lediglich zur Geltendmachung von Gewährleistungs- / Schadenersatzansprüchen hinsichtlich der mangelhaften Teilleistungen berechtigt. Die restlichen Teilleistungen bleiben unberührt.

10. Der Liefergegenstand ist frei von Sachmängeln, wenn er der Produktbeschreibung oder –soweit keine Produktbeschreibung vorliegt– dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Änderungen in der Konstruktion und / oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Bei Mängeln, die den Wert und / oder die Gebrauchstauglichkeit des gelieferten Gegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, bestehen keine Mängelansprüche.

11. Garantien für die Beschaffenheit und Haltbarkeit des Liefergegenstandes gelten nur insoweit als übernommen, als wir die Garantie ausdrücklich und schriftlich als solche erklärt haben. Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, haben wir nur einzustehen, wenn wir sie veranlasst haben. Mängelansprüche können aufgrund einer solchen Aussage nur dann geltend gemacht werden, wenn die Aussage die Kaufentscheidung des Kunden tatsächlich beeinflusst hat. Garantien, die unsere Lieferanten in Garantieerklärungen, der einschlägigen Werbung oder in sonstigen Produktunterlagen übernehmen, sind nicht durch uns veranlasst. Sie verpflichten ausschließlich den Lieferanten, der diese Garantieübernahme erklärt. Absatz 1 dieses Punktes bleibt unberührt.

12. Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet oder entspricht er nicht einer garantierten Beschaffenheit, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache beheben (Nacherfüllung). Der Kunde hat uns oder unseren Bevollmächtigten dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschiedet dies nicht oder werden Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.

13. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung (Punkt 12) oder Rückabwicklung nach Rücktritt vom Vertrag erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand an einem schwer zugänglichen Standort installiert wurde. Entsprechendes gilt, wenn der Liefergegenstand außerhalb des Gebietes der Republik Österreich installiert wurde.

14. Die Verantwortung für die einwandfreie Wasserbeschaffenheit obliegt dem Kunden bzw. dem Betreiber. Sie haben die Anforderungen an das Kessel- und Speisewasser zu beachten, die in den Richtlinien Ö-Norm H 5195-1 bzw. laut den VDI-Richtlinien 2035 bzw. laut den Empfehlungen der VdTÜV in der jeweils neuesten Fassung festgelegt sind. Zusätzlich sind die Arbeitsblätter in den jeweils aktuellen Katalogen zu beachten.

15. Schäden, die durch falsche oder mangelhafte Installation, Inbetriebnahme, Behandlung, Bedienung oder Wartung oder durch Verwendung unzuweckmäßiger oder anderer als der vorgeschriebenen Regelgeräte, Brennstoffe, Feuerungs-, Stromarten und -spannungen, durch falsche Brennerwahl oder -einstellung oder unzuweckmäßige Ausmauerungen eintreten, begründen keine Mängelansprüche. Das Gleiche gilt bei Überlastung, Korrosion und Steinablagerungen, es sei denn, wir haften für derartige Schäden aus Punkt VII.

16. Das Service darf ausschließlich von geschultem Kundendienst durchgeführt werden. Die Inbetriebnahme der Anlagen hat durch einen von uns zertifizierten Fachmann zu erfolgen. Im Zuge der Inbetriebnahme ist die Garantiekarte und das Inbetriebnahmeprotokoll auszufüllen und innerhalb von 30 Tagen an Biotech zu übermitteln. Das Auflegen der Garantiekarte ist Voraussetzung für den Garantieanspruch! Inbetriebnahmen, Reparaturen oder sonstige Manipulationen durch nicht von uns autorisiertes oder zertifiziertes Fachpersonal führen zum Verlust des Gewährleistungs-/Garantieanspruches.

17. Die verpflichtende Wartung der Pelletsheizanlage ist mindestens einmal jährlich, spätestens jedoch nach Erreichen von 1500 Betriebsstunden (im Leistungsbereich von 80 bis 100 %) vom autorisierten oder zertifizierten Fachpersonal durchzuführen zu lassen. Wird KEIN Service durchgeführt, führt dies zum Verlust des Gewährleistungs-/ Garantieanspruches.

18. Die Heizanlage darf nur in vorschriftsmäßig ausgeführten Heizungs- bzw. Aufstellräumen aufgestellt und betrieben werden. Die Verbrennungsluft im Heizungs- bzw. Aufstellraum muss frei von Halogenkohlenwasserstoffen (z.B. enthalten in Sprühdosen, Lösungs- und Reinigungsmitteln, Farben, Klebern) sein. Die Aufstellung einer Waschmaschine und / oder Wäschetrocker ist ebenfalls nicht erlaubt, ansonsten erlischt die Garantie / Gewährleistung.

19. Für die Verjährung von Garantieansprüchen gelten folgende Fristen:

- auf Biotech-Erzeugnisse: Dichtheit des Kesselkörpers:
10 Jahre
- Biotech-Pelletsanlage bis 35 kW:
2 Jahre Vollgarantie + 3 Jahre (max. 10.000 Stunden) Materialgarantie auf mechanische und elektrische Teile inklusiv Verschleisssteile (ausgenommen alle Schrauben, Dichtungen, Silikone, Arbeits- und Wegkosten)
- Biotech-Pelletsanlage ab 36 kW bis 101 kW:
2 Jahre Garantie (ausgenommen Verschleisssteile) + 3 Jahre (max. 10.000 Stunden) Materialgarantie auf mechanische und elektrische Teile (ausgenommen Verschleisssteile, Arbeits- und Wegkosten)
- Speicher, Boiler und Flachkollektoren:
3 Jahre Garantie, ausgenommen sind Regelgeräte, Armaturen und Elektroteile
- Alle übrigen Erzeugnisse:
2 Jahre soweit nicht das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt
- Ersatzteile:
1 Jahr

Die vorgenannten Fristen beginnen jeweils am Tage unserer Lieferung. Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzliche oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

20. Unabhängig von den vorstehenden Verjährungsfristen ergibt sich die Lebensdauer eines Verschleißteiles (z. B. Dichtungen, Brennräumeinbauten und -auskleidungen) aus dessen Abnutzung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch (übliche Lebensdauer). Diese kann deutlich kürzer sein als die in Punkt 19 genannten Fristen. Sofern der Austausch eines Verschleißteiles nach Ablauf seiner üblichen Lebensdauer notwendig wird, begründet dies keine Mängelansprüche.

21. Von uns gelieferte Software ist mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Einhaltung anerkannter Programmierregeln entwickelt worden. Sie erfüllt die Funktion, die in der bei Vertragsabschluss gültigen Produktbeschreibung enthalten sind oder gesondert vereinbart wurden. Voraussetzung unserer Gewährleistung ist die Reproduzierbarkeit eines Mangels. Der Kunde hat diesen ausreichend zu beschreiben.

Ist die Software mangelhaft, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Lieferung von mangelfreier Software beheben (Nacherfüllung).

22. Sofern wir auf besonderen Wunsch des Kunden über unsere Lieferverpflichtung hinaus Planungshilfen übernommen haben, haften wir hierfür nur insoweit, als wir unsere nachweislich fehlerhaften Planungshilfen nach unserer Wahl berichtigen oder neu erbringen. Jede weitergehende Haftung für Planungshilfen ist ausgeschlossen, soweit wir nicht gemäß Punkt VI haften.

VII. Haftung

1. Auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten (z.B. wegen Verzug oder unerlaubter Handlung) haften wir nur
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder
 - nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.

2. Darüber hinaus haften wir wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbarer, vertragstypischer Schaden.

3. Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die Ware unser Eigentum.
 2. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mit Material, welches im Eigentum des Kunden steht, wird vereinbart, dass hierdurch unser Eigentum nicht erlischt. Es entsteht Miteigentum nach dem Verhältnis der Beiträge an der hierdurch entstandenen Sache. Der Kunde überträgt bereits jetzt seinen daraus resultierenden Miteigentumsanteil zur Sicherung der restlichen Kaufpreisforderung an uns und gewährt uns ein volles Befriedigungsrecht, das heißt, es ist uns gestattet, die Gesamtsache freihändig zu verkaufen. Der Kunde wird entsprechende Maßnahmen zur Wirksamkeit dieser Sicherungsmaßnahmen treffen und diese Sicherungsmaßnahmen, sofern zum rechtsgültigen Abschluss notwendig, dem Dritten mitteilen. Den neuen Bestand oder die neue Sache verwahrt der Kunde für uns unentgeltlich.
 3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware berechtigt. Er selbst ist verpflichtet, an seinen Kunden mit Eigentumsvorbehalt zu liefern. Er tritt schon jetzt sämtliche Forderungen, die ihm aus einer etwaigen Weiterveräußerung der Sache an einen Dritten erwachsen werden, an uns ab; gleichgültig ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Der Kunde wird den Dritten hiervon verständigen, sowie die entsprechenden Vorkehrungen zur Wirksamkeit dieser Sicherungsmaßnahmen treffen; weiters ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer der Vorbehaltsware auf Aufforderung schriftlich zu nennen.
 4. Lässt die Rechtsordnung, in deren Geltungsbereich sich die Ware befindet, und die zur Anwendung gelangt, einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet die Rechtsordnung jedoch den Vorbehalt anderer Rechte an der verlangten Ware, insbesondere die Abtretung von Ansprüchen, sind wir berechtigt, diese Rechte nach unserer Wahl und ohne jede Einschränkung auszuüben. Der Kunde wird Sorge tragen, dass diese Sicherungsmaßnahmen wirksam vereinbart werden.
 5. Der Kunde ist nicht berechtigt, andere Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Sicherungsübereignung oder Verpfändung vorzunehmen.
 6. Der Kunde ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehende Ware, sach- und fachgerecht zu lagern, pfleglich zu behandeln und getrennt von seinen oder den Waren anderer Eigentümer auf Lager zu halten; er ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern und es sind die entsprechenden Versicherungsverträge zu unseren Gunsten zu vinkulieren.
 7. Im Sinne der EU-Richtlinien werden Zessionsverbote nicht akzeptiert.

VIII. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Streiks, Aussperrung, Boykott, Einstellung der Zulieferung durch unsere Lieferanten ohne nachweisliches Verschulden unsererseits, Betriebsstörung bei uns oder einem Vorlieferanten, Verfügungen von hoher Hand oder sonstige behördliche Maßnahmen, Blockade, Feuer, Eis, Überschwemmungen oder andere unvorhergesehene Umstände, die uns die Lieferung erheblich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder bei einem Vorlieferanten eintreten, berechtigen uns, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles zurückzutreten. Der Abnehmer kann von uns eine Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten, oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, ist der Abnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

X. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die entsprechende gesetzliche Norm zu ersetzen, sollte allerdings eine solche nicht bestehen, durch den Handelsbrauch bzw. die redliche Verkehrssitte an unserem Sitz zu ergänzen. Auf die gleiche Weise sind Vertragslücken zu füllen.

XI. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt unser Sitz in Hallwang (Österreich) als vereinbart, wenn nicht einzelvertraglich anderes festgelegt wird.

XII. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Es wird auf die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden ausschließlich die Anwendung des österreichischen materiellen Rechts, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens, BGBl 1988/96, und der Ausschluss des Gesetzes über das internationale Privatrecht und des Römer Schuldrechtsübereinkommens vereinbart. Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht in Salzburg, nach unserer Wahl auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der Kunde seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Die Rechte des Verbrauchers bleiben unberührt (§ 14 KSchG).

Technische Änderungen und Druckfehler vorbehalten!